



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die für Ausländerrecht zuständigen Ministerien
und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

M3AG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

M3-21002/1#66

Berlin, 26. November 2021

Seite 1 von 3

Betreff: Familiennachzug zum Deutschen
hier: Auswirkungen von Krisenlagen auf die Fallbearbeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Situationen, in denen das Auswärtige Amt aufgrund der kritischen Lage vor Ort eine Ausreisempfehlung für deutsche Staatsangehörige ausgesprochen hat, hat das Auswärtige Amt die Erfahrung gemacht, dass eine rasche abschließende Bearbeitung anhängiger oder kurzfristig gestellter Visumanträge von ausländischen Familienangehörigen von Deutschen, ihre rechtzeitige zügige Ausreise wesentlich erleichtern kann. Dies insbesondere in Fällen, in denen im Einzelfall nicht lediglich ein vorübergehender Aufenthalt in Deutschland mittels Schengen-Visum zweckmäßig erscheint.

Derzeit warnt das Auswärtige Amt u.a. vor Reisen nach Äthiopien und fordert deutsche Staatsangehörige dringend dazu auf, die derzeit verfügbaren kommerziellen Flüge zur sofortigen Ausreise zu nutzen.

In Bezug auf die aufenthaltsrechtlichen Regelungen zum Familiennachzug möchte ich Ihnen daher nachfolgende Hinweise zur Fallbearbeitung in der Praxis geben.

Kernfamilienangehörige von deutschen Staatsangehörigen, die sich in Drittstaaten aufhalten und die eine Einreise zum längerfristigen Aufenthalt in Deutschland begehren, benötigen, sofern sie Drittstaatsangehörige sind, grundsätzlich ein nationales Visum zum Familiennachzug.

I. Reguläres Visumverfahren

Um eine zügige gemeinsame Ausreise von deutschen Staatsangehörigen mit ihren drittstaatsangehörigen Kernfamilienangehörigen zu ermöglichen, sollten diejenigen Ausländerbehörden, die sich mit entsprechenden Visumanträgen befassen, bei der Prüfung die Eilbedürftigkeit dieser Fälle berücksichtigen und zügig eine Abschlussentscheidung herbeiführen. Über das Registerportal sind diese Fälle über die Behördenkennzahl der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung (AV) auffindbar. Die AV Addis Abeba läuft unter der **Behördenkennzahl 501700**.

Seitens zuständiger AV können die Fälle ebenfalls entsprechend vorbereitet werden. Hierzu vermerkt bspw. die AV Addis Abeba im Freitextfeld von RK-Visa den Hinweis „**Familiennachzug zu Deutschem/r aus Äthiopien; Bitte um zügige Bearbeitung**“.

Hinsichtlich der gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG grundsätzlich erforderlichen Sprachkenntnisse des nachziehenden Ehegatten, kann vorbehaltlich der grundsätzlich erforderlichen Bewertung jedes Einzelfalls in Krisenlagen aufgrund der Situation vor Ort gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG das Ablegen einer A1- Prüfung weder möglich noch zumutbar sein. Entsprechende Bewertungen trifft die zuständige AV im Einzelfall und teilt diese den Ausländerbehörden mit.

II. Beschleunigtes Visumverfahren

Sollte sich die Lage vor Ort weiter zuspitzen und würde eine reguläre Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde nach Bewertung der AV eine zeitlich nicht zu vertretende Verzögerung bedeuten, kann die zuständige AV ein nationales Visum ausnahmsweise auch ohne die erforderliche Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde erteilen. Dies erfolgt unter Absendung des Visumantrags ohne Beteiligung der Ausländerbehörde.

Dieses Verfahren greift jedoch nur in Fällen, in denen nur so den Regelungen zur konsularischen Hilfe für Deutsche und deren nichtdeutschen Familienangehörigen gerecht geworden (s. § 6 Konsulargesetz) und einem vollständigen Wegfall des Visumverfahrens im Ausland vorgebeugt werden kann. Das Verfahren setzt voraus, dass seitens AV eine über das übliche Maß hinausgehende Prüfung des Einzelfalls vorgenommen wurde, die zu dem Ergebnis gelangt, dass seitens zuständiger Ausländerbehörde keine Einwände gegen eine Erteilung bestehen würden. Hierbei prüft die AV sowohl Auslands- als auch Inlandssachverhalte, letztere soweit dies aufgrund der Umstände möglich ist. Im Anschluss dokumentiert die AV die Gesamtwürdigung im Vorgang so, dass die Ausländerbehörden in der Lage sind, das Ergebnis umfassend nachzuvollziehen.

In beiden geschilderten Verfahren bleibt es bei der regulären automatisierten Sicherheitsprüfung im Visumverfahren.

III. Nachholung des Visumverfahrens

Gemäß § 5 Abs. 2 AufenthG setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug grundsätzlich voraus, dass die Einreise mit dem erforderlichen Visum erfolgt ist und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht wurden. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann hiervon jedoch abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind **oder** es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, dass Kernfamilienangehörige von deutschen Staatsangehörigen, die zunächst mittels Schengen-Visum zum kurzfristigen Aufenthalt in Deutschland eingereist sind, in Einzelfällen nunmehr Aufenthaltserlaubnisse zum längerfristigen Aufenthalt beantragen. Sofern in diesen Fällen zunächst ein kurzfristiger Aufenthalt geplant war, aufgrund der Lage in Äthiopien ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland unvermeidbar ist, ist nach derzeitiger Bewertung der Lage durch das Auswärtige Amt (s.o.) eine Unzumutbarkeit zur Nachholung des Visumverfahrens gegeben.

Ich bitte Sie kurzfristig die zuständigen Stellen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

elektr. gez.

v. Simson